

408/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 27.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Mag. Maier, Gabi Heinisch-Hosek, Mag. Elisabeth Grossmann, Mag^a. Gisela Wurm und GenossInnen

betreffend „gesetzliche Maßnahmen gegen Alkopops und ähnliche Mixgetränke: Steuerliche Sonderabgabe etc.“

„Alkopops“ sind süß, trendy und fatal. Sie sehen aus wie Limonade schmecken auch aufs erste nach Limonade und haben meist trendige Namen. Diese Alkopops werden verharmlosend als eine besondere Art von Erfrischungsgetränken insbesondere für die Disco- und Partyszene präsentiert. Alkopops sind Mixgetränke aus Limonade, Spirituosen und Chemie. Daneben werden noch Mixgetränke auf Basis von Bier und Wein ebenfalls phantasievoll angeboten. Mit Alkopops wurde durch die Getränkeindustrie ein neuer Markt mit ständig steigenden Umsatzzahlen erschlossen. Die Drinks verführen geradezu junge Menschen zum Alkohol. In Deutschland hat sich der Verkauf seit 1998 vervierfacht.

Für viele Jugendliche (gerade auch Minderjährige) sind Alkopops bereits weltweit zu einer Einstiegsdroge geworden. Nach einer internationalen Studie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) fangen bereits 3,6 % der 11-jährigen an regelmäßig „Alkopops“ zu trinken. Im Alter von 15 Jahren greifen fast 15 % zu diesen Mixgetränken.

Alkopops stellen so wie in Deutschland auch in Österreich zunehmend eine Einstiegsdroge dar und bringen vor allem junge Menschen auf den Alkoholgeschmack. Neueste Daten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Deutschland besagen: Alkopops sind bei Jugendlichen die beliebtesten alkoholischen Getränke. 48 % der 14-17jährigen trinken Alkopops regelmäßig mindestens einmal im Monat. 12 % trinken sie mindestens einmal pro Woche. Nicht selten kommt es gerade in Discos zu einem Kampftrinken bis zum Umfallen. In Deutschland gibt es rund 250.000 Alkoholabhängige bzw. stark gefährdete Kinder und Jugendliche.

Während die Zahl der Drogentoten in Deutschland zurückging, stieg der Alkoholmissbrauch von Jugendlichen weiter an. Von 2000 bis 2002 hatte sich die Zahl der stationär behandelten Kinder und Jugendlichen mit Alkoholvergiftungen um 26 % erhöht. Der Anteil der Mädchen hatte unter ihnen zuletzt 50 % erreicht. Im Jahr

2000 sind in Deutschland 10.661 Fälle mit Alkoholvergiftung bei Jugendlichen unter 19 Jahren registriert worden. In Flachländern ist der Anteil stationär behandelter Kinder und Jugendlicher mit Alkoholvergiftungen überdurchschnittlich hoch, stellte die Beratungsgesellschaft Prognos fest. Jeder dritte stationär behandelte Patient ist jünger als fünfzehn Jahre.

Je früher ein Mensch beginnt Alkohol zu trinken, desto größer ist das Risiko des ständigen Missbrauchs.

Gesundheitspolitisch fatal und gefährlich sind die Alkopops wegen ihres unterschätzten Alkoholgehaltes: mind. 3,5 und bis zu 10,2 vol. Alkoholgehalt enthalten diese Mixturen aus Wodka, Rum, Tequila oder Whiskey, wie die jüngste Studie der Stiftung Warentest ergab (im Durchschnitt 5,5 % vol. Alkoholgehalt).

Der Alkohol in Alkopops ist gut getarnt, das Etikett verrät nicht viel, die Fantasienamen zielen auf Emotion, nicht auf Information. Dargestellt wird es als harmloses Erfrischungsgetränk - so zumindest nach der Produktbeschreibung. Ärzte warnen schon lange davor. Eltern sollten daher mit ihren Kindern unbedingt über Alkopops reden. Dies gilt auch für die Schule. Über physische und psychische Risiken des Alkoholkonsums muss aufgeklärt werden.

Die Stiftung Warentest hat 57 verschiedene „Tremixes“ getestet und kommt zu nachstehenden Schlussfolgerungen:

Die Stiftung Warentest hat insgesamt 57 alkoholhaltige Mixgetränke auf ihre Zusammensetzung und die Einhaltung der bestehenden Kennzeichnungspflichten untersucht. Das erschreckende Ergebnis: Bei keinem einzigen Produkt gab es eine gesetzeskonforme Kennzeichnung. So fehlten Warnhinweise auf den Alkoholgehalt oder es gab Diskrepanzen zwischen der Deklaration und der tatsächlichen Kennzeichnung.

Außerdem darf es nicht länger angehen, dass es anders als bei Limonade oder Cola derzeit keine gesetzlich verpflichtende Etikettierung mit einem Zutatenverzeichnis gibt. Gerade der Alkoholgehalt wird vielfach nur versteckt angegeben.

„Ein Alkopop enthält etwa so viel Alkohol wie zwei Schnäpse, doch durch das süße und intensive Aroma schmeckt man ihn nicht. Aber er wirkt: Durch die Kohlensäure und durch viel Zucker wird die alkoholisierende Wirkung beschleunigt. Im Vergleich zu Fruchtsaft, Limonaden oder Cola-Getränken haben Alkopops hohe Kaloriengehalte.“

„Die Mixturen mit Wodka, Rum, Whiskey, Tequila und anderen harten Spirituosen schmecken süß, meist intensiv fruchtig wie Limonade oder Brause, und nach vielen künstlichen Aromastoffen. Jugendliche stört das selten. Im Gegenteil, es erinnert an Bubble-Gum und Gummibärchen. Es übertönt den Alkoholgeschmack, den Heranwachsende meist als unangenehm, scharf und streng empfinden. Doch Rigo, Breezer, Strobe & Co. lassen sich wegkippen wie Limo.“

„Das aber kann gefährlich werden. Denn die peppig aufgemachten, handlichen 275 ml enthalten im Schnitt 5,5 vol. % Alkohol, 12-13 g- soviel wie in einem doppelten Schnaps. Wobei auf die deklarierten vol. % nicht immer Verlass ist: In vier Fällen wichen die deklarierten Werte von den tatsächlichen Gehalten um mehr als 0,3 vol. % ab.“ (Test 3/2004)

Darüber hinaus enthalten diese bunten Alkopops auch Farbstoffe (meist synthetische Farbstoffe) sowie Konservierungsstoffe. Damit wird auch ein Unverträglichkeitsrisiko - insbesondere ein „Allergierisiko“ - in Kauf genommen. Eines wird deutlich: Bei diesen Getränken handelt es sich um synthetische Mixturen - die konkrete Zusammensetzung wird in der Kennzeichnung meist wohlweislich verschwiegen.

Darüber hinaus wurden in einigen Mixturen relativ viel Koffein nachgewiesen. Im Schnitt stecken in einem Alkopop um 200 kcal, deutlich mehr als in der gleichen Menge Limonade oder Coca-Cola.

Alkopops, die wie Softdrinks schmecken und die Stärke von Bockbier haben, sind auch in Dänemark im Kommen. Die staatliche Lebensmittelkontrolle hat gegen 16 Produkte mit illegalen Konservierungsstoffen eingegriffen, sowie gegen Produkte, die zwar die Zusatzstoffe auf der Verpackung deklariert, diese aber nicht in das dänische übersetzt haben.

Das Verbrauchermagazin „Tank“ hat aufgedeckt, dass nur zwei von 23 Alkopops gesetzeskonform deklariert und verkauft werden. Mit Hilfe der Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Kopenhagen deckte das Verbrauchermagazin dies auf. Die dänischen Konsumentenschützer forderten daher eine verstärkte Kontrolle über den Markt mit diesen Alkopops, die verbotene Konservierungsstoffe beinhalten.

Die Risiken von Alkopops sind Medizinern und Drogenbeauftragten in Europa seit Jahren bekannt. Einige Staaten in Europa haben daher auch bereits zu gesetzlichen Maßnahmen gegriffen.

- * Frankreich hat bereits 1997 eine Zusatzsteuer eingeführt und damit den Endverbrauchspreis im Schnitt verdoppelt.
- * Seit dem 1. Februar 2004 erhebt die Schweiz auf Alkopops eine Sondersteuer von SFr 1,80. Das soll die Getränke so verteuern, dass den Jugendlichen die Kauflust vergeht. Alkoholhaltige Limonaden wurden dem Alkoholgesetz unterstellt (Eidgenössische Alkoholverwaltung - EAV)
- * Auch die Deutsche Bundesregierung arbeitet an einer steuerrechtlichen Regelung. Damit sollen alkoholhaltige Limonaden mit einer Steuer belegt werden, die den Flaschenpreis verdoppeln würde.
- * Gefordert werden in diesem Zusammenhang auch besondere Warnhinweise (z.B. „erst ab 18“), auch ein generelles Werbeverbot wird in Deutschland bereits diskutiert.
- * Zudem müsste auch sichergestellt werden, dass der Alkoholgehalt und alle übrigen Inhaltsstoffe deutlich angegeben werden.

In der Bundesrepublik sieht nun der Entwurf des „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums“ eine

Sonderabgabe von 89 Cent für 275-Milliliter-Flaschen vor. Zudem soll ein Warnhinweis „Abgabe an Personen unter 18 verboten“ auf der Vorderseite der Flasche angebracht werden. Durch diese Sonderabgabe soll der Konsum der Getränke um 75 % gesenkt werden.

Die Spirituosenindustrie hat sich natürlich dagegen ausgesprochen und im Gegenzug die Finanzierung einer großangelegten Werbekampagne gegen Alkoholmissbrauch unter Kindern und Jugendlichen angeboten, wenn die Deutsche Bundesregierung auf die Einführung einer Sondersteuer auf Alkopops verzichtet.

Die Situation in Österreich ist ähnlich, allerdings fehlen einheitliche Jugendschutzbestimmungen und die entsprechenden Kontrollen. Rund 9 Mio. Alkopops werden in Österreich jährlich verkauft.

2003 hat die Brau Union etwa „Desperados“ (eine Mischung aus Bier und Tequila) und „CUT“ (Bier, Cola, Wodka) ins Handelswaren sortiment aufgenommen. „Hooch“ hingegen, eine vor Jahren eingeführte Zitronenlimonade mit einem Schuss Hochprozentigem, wurde letztes Jahr aus dem Sortiment genommen. (APA Nr. 547 vom 05.02.2004).

Konkrete Zahlen über den Missbrauch mit Alkopops liegen für Österreich nicht vor. Aus der Salzburger Jugendstudie 03 ergab sich, dass 15 % der unter 14-Jährigen regelmäßig trinken. Bei den 11-Jährigen sind es bereits 4 %. Überdies ist in dieser Studie festgehalten, dass diese Getränke in der Altersgruppe der 14- bis 19-Jährigen, die am häufigsten konsumierten alkoholhaltigen Getränke sind.

Auch die Rechtslage ist in Jugendschutzangelegenheiten in Österreich von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

So verbietet beispielsweise das Salzburger Jugendgesetz aus dem Jahr 1999 den Verkauf und die Abgabe von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken an unter 18-Jährige und jede Form von alkoholischen Getränken an unter 16-Jährige. Ein Problem liegt nun darin, dass diese Mixgetränke durch das Mischen von harten Getränken und Limonade nicht mehr unter die Verbotsbestimmungen fallen und damit die Verbotsbestimmungen unterlaufen werden.

Die Rechtsprobleme im einzelnen:

Der zulässige Ausschank an Jugendliche im Gastgewerbe richtet sich nach den Jugendschutzbestimmungen der einzelnen Bundesländer. Die Gewerbeordnung gibt den Rahmen vor.

Gewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken, dürfen weder selbst noch durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche ausschenken oder ausschenken lassen, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. In diesen Fällen haben die Gewerbetreibenden an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf dieses Verbot hingewiesen wird.

Es wird somit durch die nunmehrige Fassung des § 114 Abs. 1 GewO festgelegt, dass der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche durch Gastgewerbetreibende dann verboten ist, wenn diesen Jugendlichen nach den

landesrechtlichen Jugendschutzvorschriften der Genuss von Alkohol verboten ist.

Laut LMKV 1993 sind Getränke mit Alkohol zu kennzeichnen (den Alkoholgehalt in Volumenprozenten (% Vol.)). Bei alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt in von mehr als 1,2 Volumenprozenten ist dieser bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben (§ 4 Abs. 9 LMKV). Dieser Wert sollte auf 0,5 vol. % abgesenkt werden.

Bedauerlicherweise sind nach § 7 Ziff. 4 LMKV bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Zutaten nicht anzugeben. § 7 Ziffer 4 LMKV 1993 schließt in Österreich somit eine Angabe der Zutaten für diese Getränke aus (z.B. Koffein, Taurin).

Auch besondere Abgaberegelungen bzw. Steuerregelungen existieren für Alkopops in Österreich noch nicht. Produzenten haben zwar eine Alkoholsteuer bzw. Bier- und Weinstuer zu zahlen, für den Handel gilt 20 % Mehrwertssteuer - mehr nicht. Zu unterscheiden ist zwischen Alkopops und Mixgetränken auf Basis von Wein und Bier. Alkopops sind Mixgetränke aus Limonade, Chemie und hochprozentigen Spirituosen.

Die bisherige Diskussion in Österreich (z.B. in den Landtagen) beschränkte sich auf eine Verschärfung der Jugendschutzbestimmungen und auf die Forderung nach mehr Kontrollen. Tirol hat bereits den Verkauf von Alkopops an Jugendliche unter 18 Jahre verboten. In anderen Bundesländern wird eine derartige Regelung vorbereitet. Dies ist allerdings zu wenig, da beispielsweise eine behördliche Lokalschließung nach den gewerberechtlichen Vorschriften jederzeit damit umgangen werden kann, dass ein neuer gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt wird. Notwendig ist daher aus Sicht der Antragsteller ein Gesamtmaßnahmenpaket, das neben einer Sonderabgabe für Alkopops, die Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen der Länder sowie Änderungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und der Gewerbeordnung enthält.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschließung:

Der Nationalrat hat beschlossen.

„Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen wird aufgefordert:

1. Für eine steuerliche Sonderabgabe für Alkopops und ähnliche Mixgetränke gegenüber dem Bundesminister für Finanzen einzutreten, die für eine

österreichweite Aufklärungskampagne zweckgewidmet wird. Damit soll die Verfügbarkeit von Alkohol für Kinder und Jugendliche erschwert werden.

2. Für eine Vereinheitlichung der österreichischen Jugendschutzberechtschriften hinsichtlich der Abgabe bzw. des Genuss von Alkohol (Kauf- und Verkaufsverbot von Alkopops bis 18 Jahre) in der Bundesregierung einzureten.
3. Eine Novellierung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung vorzunehmen, die folgende Neuregelung enthält:
 - * Verpflichtende Kennzeichnung dieser Waren (Alkopops) mit folgendem Warnhinweis: „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten“.
 - * Einwandfreie und vollständige Kennzeichnung der Zusammensetzung, sowie die Angabe aller Zutaten muss gesichert werden (Änderung der LMKV 1993): Dies betrifft u.a. § 4 Ziffer 9 Absenkung der Alkoholangabe (0,5 %Vol.) und § 7 Ziffer 4 LMKV 1993 (vollständige Zutatenangabe).
4. Gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dafür einzutreten, dass die Sanktionen nach der Gewerbeordnung verschärft werden. Gewerbetreibende, die mehrfach gegen die Bestimmungen des Alkoholausschankes an Jugendliche verstößen, soll nicht nur die Gewerbeberechtigung, sondern aus gesundheitspolitischen Erwägungen auch der Betriebsstättengenehmigungsbescheid entzogen bzw. ruhend gestellt werden können.
5. Gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Inneres dafür einzutreten, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten und deren Einhaltung durch die zuständigen Behörden ausreichend kontrolliert werden.

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuss